

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112 894/2-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 8. Mai 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf einer Novelle
des Bundesgesetzes über
die Verleihung des
Doktorates unter den
Auspizien des Bundes-
präsidenten

| | |
|---------------------|--------------|
| BUNDESGESETZENTWURF | |
| Zl. | 43 - GE 99e |
| Datum: | 10. MAI 1990 |
| Verteilt: | 11. Mai 1990 |

Wolff
termin
fr. Wacker

An das

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Das Bundesministerium für Inneres beehrt sich, anbei 25 Abzüge seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mit Rundschreiben vom 21. März 1990, Zl. 68 209/1-15/90, versendeten Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übermitteln.

25 BeilagenFür den Bundesminister:
Szymanski



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

112 894/2-I/7/90

Zahl:

Bei Beantwortung bitte angeben

Wien, am 8. Mai 1990

Referent: Leimer

Kl. 2346

Entwurf einer Novelle
des Bundesgesetzes über
die Verleihung des
Doktorates unter den
Auspizien des Bundes-
präsidenten

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung

1010 W i e n

zu Zl. 68.209/1-15/90

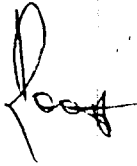
Das Bundesministerium für Inneres nimmt zum Entwurf einer Novelle des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten wie folgt Stellung:

Der Art 14 Abs. 1 B-VG, der in den Erläuterungen als kompetenzrechtliche Grundlage des Gesetzesvorhabens bezeichnet wird, scheint wenig geeignet, die in § 5 des Entwurfes vorgesehene Regelung zu tragen. Es ist wohl eher davon auszugehen, daß es sich um eine die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zum Bund regelnde Norm handelt, die auf dem Kompetenztatbestand "Dienstrecht der Bundesbediensteten" (Art 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) zu stützen wäre.

Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch mit den Bestimmungen des Abschnittes VIII des Ausschreibungsgesetzes 1989 über die Besetzung von Planstellen nur unter der Annahme verwendbar, daß § 5 eine lex specialis darstellt. Gemäß § 25 leg.cit. sind

- 2 -

nämlich beim selben Eignungsgrad von Bewerbern jene bevorzugt aufzunehmen, die sozial bedürftig sind oder unter eine der im § 25 dritter Satz angeführten begünstigenden Bestimmungen fallen, wobei nach den Durchführungsrichtlinien des Bundeskanzleramtes zum Ausschreibungsverfahren für die Aufnahme in den Bundesdienst innerhalb dieser Gruppe nach sozialen Gesichtspunkten zu reihen ist. Im übrigen sind die Bewerber mit gleichem Kalkül in der Reihenfolge des Tages des Einlangens des Bewerbungsschreibens zu berücksichtigen.



Für den Bundesminister:
Szymanski